

Niederschrift Nr. 21/2011

Gemeinderat

**Dienstag, den 22.11.2011
von 19:30 bis 20:29 Uhr**

öffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigelegt sind.

Funktion	Name	Unterschrift
Vorsitzender :	Wolfram Gum Erster Bürgermeister	
Schriftführer :	Imke Friedrich, Gabi Ulrich	

Teilnehmerverzeichnis

Stimmberechtigte Mitglieder

Name, Vorname	Anmerkung	Funktion
Gum, Wolfram		Erster Bürgermeister
Seidl, Max		Zweiter Bürgermeister
Striegl, Elmar		Dritter Bürgermeister
Dr. Benoist, Robert		Gemeinderat
Deiringer, Ernst		Gemeinderat
Dorschner, Ute		Gemeinderätin
Dosch, Ludwig		Gemeinderat
Dreyer, Johann		Gemeinderat
Dr. Gasser, Oswald		Gemeinderat
Haberkorn, Sebastian		Gemeinderat
Dr. Lindermayer, Rudolf		Gemeinderat
Schneider, Josef		Gemeinderat
Semrau, Christine		Gemeinderätin
Senft, Johanna		Gemeinderätin
Villing, Evelyn		Gemeinderätin
Wastian, Josef		Gemeinderat

Abwesende Teilnehmer

Name, Vorname	Anmerkung	Funktion
Dr. Burkes, Stephan		Gemeinderat
Rogorsch, Thomas		Gemeinderat
Schindlbeck, Robert		Gemeinderat
Schlecht, Peter		Gemeinderat
Vermathen, Martin		Gemeinderat

Öffentliche Tagesordnungspunkte

TOP	DS-Nr.	Thema
1.		Bürgerfragestunde
2.		6. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich 2, Waldkindergarten) der Gemeinde Seefeld; Abwägung der während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
3.		Genehmigung der Protokolle vom 18.10.2011, 25.10.2011 und 08.11.2011 und des Bauausschussprotokolls vom 25.10.2011
4.		Berichterstattung / Bekanntgaben
5.		Breitbandversorgung der Gemeinde Seefeld; Zustimmung zur Standortsicherung der Multifunktionsgehäuse
6.		Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Seefeld OT Oberalting; Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach VOB Teil A , § 3 Absatz 4 und 5
7.		Antrag Agenda 21 - Arbeitskreis "Alternative Energien" zur Fortführung des "Förderprogramms zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie im Gemeindegebiet" im Jahr 2012 mit einer Fördersumme von 50.000.- Euro
8.		Beitritt der Gemeinde Seefeld in die Energie-Genossenschaft Fünfseenland e.G. (i.G.) und den Verein " Naturpark Fünfseenland" e.V.
9.		Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Andechs; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
10.		Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Inning; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
11.		Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Stadt Starnberg; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
12.		Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Weßling; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
13.		Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Wörthsee; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Niederschrift (öffentlich)

Seite : 4

14.		Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Inning; Aufstellung eines Bebauungsplanes "Bau- und Wertstoffhof, östlich der ST 2067 und südlich des Verkehrskreisels ST 2070/ST2067" der Gemeinde Inning a. Ammersee; Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
15.		Sonstiges

Bürgermeister
Wolfram Gum

erstellt am: 08.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	1

Bürgerfragestunde

Dieser TOP wurde nicht in Anspruch genommen.

Bauamt
Claudia Hubert

erstellt am: 16.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	2

6. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich 2, Waldkindergarten) der Gemeinde Seefeld; Abwägung der während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seefeld beschlossen. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 2 (Waldkindergarten) wurde vom Gemeinderat am 24.05.2011 gebilligt. Zudem hat der Gemeinderat beschlossen, diese Flächennutzungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.07.2011 bis einschließlich 16.08.2011 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.07.2011 aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 16.08.2011 abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Hinweis: Die Unterlagen für die 6. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich 2) werden per E-Mail versendet.

I.	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Anregungen, Bedenken und Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen sind und beschließt nach erfolgter Abwägung (gemäß § 1 Abs. 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB) folgendes:
-----------	---

1.	Unternehmensverwaltung Seefeld, Graf zu Toerring-Jettenbach, Schreiben vom 01.08.2011
-----------	--

Vorbemerkung:

Wir liegen mit unserem Waldstück Fl.-Nr. 718 an der Flurnummer 141/4 an. Zudem führen wir an, dass der Betrieb (Aufenthaltsort der Kinder) des Kindergartens fast vollständig auf unseren Waldflächen stattfindet. Eine Vereinbarung über die Nutzung unserer Flächen zwischen Waldkindergarten und Waldeigentümer gibt es nicht.

Sach- und Rechtslage:

Nach Angabe des Waldkindergartens findet der Hauptteil des Betriebs auf Fl.Nr. 141/4 statt. Die bezeichnete Waldfläche wird lediglich für Spaziergänge und kleinere Ausflüge genutzt. Dafür werden stets auch andere anliegende Grundstücke genutzt. Eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung zwischen dem Waldkindergarten und dem Waldbesitzer wird derzeit angestrebt. Die Gemeinde Seefeld hat bereits einem Entwurf dieser Vereinbarung zugestimmt.

Allgemeines:

Im Außenbereich sind nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelfall schon aus bauplanungsrechtlichen Gründen nur sogenannte privilegierte Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Aufenthaltsräume für Kindertagesstätten gehören nicht dazu.

Dem Wesen nach ist ein Waldkindergarten weder an eine umfassende feste Infrastruktur noch an ein flächenmäßig genau umrissenes Grundstück gebunden (vgl. Seite 3 der Begründung Ihres Flächennutzungsplans). Genau deshalb ist Anlage eines Waldkindergartens und damit auch die Errichtung eines Aufenthaltsraumes für Kindertagesstätten im Außenbereich nicht als Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.

Sach- und Rechtslage:

Bei dem im weiteren Verfahren zur Genehmigung anstehenden Bauwagen handelt es sich um einen Geräteraum/Materiallager - in Ergänzung des bereits genehmigten Schutzraumes, der dem vorübergehenden Aufenthalt dient - und nicht um dauerhafte „Aufenthaltsräume für Kindertagesstätten“. Ein dauerhafter Aufenthalt einer Kindergartengruppe mit zwei Betreuerinnen ist schon aufgrund der Größe des Bauwagens ausgeschlossen. Während der „Betrieb“ des Waldkindergartens in der freien Natur stattfindet und damit nicht an ein flächenmäßig umrissenes Grundstück gebunden ist, bedürfen das erforderliche Materiallager sowie ein genauer Treffpunkt eines festen Standortes. Bei Stürmen oder anderen bedrohlichen Wetterlagen steht dem Waldkindergarten außerhalb der genannten Grundstücke ein Schutzraum (im Haus Peter und Paul) zur Verfügung. Dem Argument, dass genau wegen der nicht genau bestimmbar Fläche ein Bezug zum Außenbereich zu verneinen ist, kann nicht gefolgt werden.

Erschließung

Eine ausreichende Erschließung ist nach unserer Ansicht nicht sichergestellt. Der Waldkindergarten wird über einen engen Wirtschaftsweg erschlossen. Dieser Weg bildet die einzige Zufahrt zu unserem Waldstück. Der Weg wird vom Kindergartenbetreiber durch eine Absperrung abgesperrt und verhindert dadurch die berechtigte Zufahrt und Wendemöglichkeit für die Anlieger.

Es wird beantragt, die Absperrung zu beseitigen.

Für eine zusätzliche Nutzung als Zuwegung für einen Kindergartenbetrieb mit täglichen PKW An- und Abfahrten ist der Weg auf Grund des Ausbaues und der Enge nicht geeignet. Eine Park- und Wendemöglichkeit besteht nicht.

Es wird beantragt, eine Ausweichstelle und eine Park- und Wendemöglichkeit zu schaffen. Zudem ist sicherzustellen, dass auch zukünftig die anliegenden Waldteile über diesen Weg bewirtschaftet werden können (Holzabfuhr).

Sach- und Rechtslage:

Die Argumentation einer unzureichenden Erschließung ist widersprüchlich. Die Forderungen zur Aufhebung der Absperrung sowie einer Ausweich-, Park- und Wendemöglichkeit stehen im Widerspruch zur Außenbereichslage und in gewisser Hinsicht zu den Zielsetzungen eines Waldkindergartens. Der Weg wird vom Waldkindergarten nicht für die tägliche Anfahrt zum Bringen und Abholen der Kinder genutzt. Für diesen Zweck wird der Parkplatz hinter dem Haus Peter und Paul genutzt, der Rest des Weges wird gemeinsam zu Fuß zurück gelegt, was der Philosophie des Waldkindergartens entspricht. Die Unterbindung einer direkten Anfahrbarkeit ermöglicht den Kindern ein gefahrloses Erreichen des Sammelplatzes zu Fuß, was im Falle des geforderten Ausbaus der Erschließung nicht mehr der Fall wäre.

Die berechtigte Forderung nach einer ungehinderten Zufahrt für den forstwirtschaftlichen Verkehr wäre durch verkehrsrechtliche Maßnahmen oder nutzerspezifisch zu handhabende Absperrungen (Schranke/Poller) regelbar, was jedoch nicht Sache der vorbereitenden Bauleitplanung ist.

Die Gemeinde Seefeld hat außerdem die anliegenden Fl.Nr. 141/8 und 141/7 zwischenzeitlich erworben, damit im Notfall die An- und Abfahrt sowie eine Wendemöglichkeit für ein Rettungsfahrzeug besteht.

Bauwagen als Aufenthaltsbereich für Personen

Der geplante Standort des Bauwagens befindet sich im Bereich der Baumfallzone von Bäumen. Ein Standort, der durch Baumwurfgefahr gefährdet ist, kann nicht verantwortlich als geeignet angesehen werden. Insbesondere kann kein Schutzraum für Kinder genehmigt werden, der im Ernstfall keinen Schutz für Leben und Gesundheit gewährleistet. Der Standort muss für das Aufstellen eines Lagers und Aufenthaltsraum geeignet sein. Das bedeutet auch, dass von diesen Bereichen keine Gefahren für die Kinder und deren Betreuungspersonal ausgehen dürfen.

Bei Sturm und Gewitter oder auch bei Nassschnee, also gerade dann wenn Schutz gesucht wird, erhöht sich die Baumbruchgefahr und bleibt auch noch für eine bestimmte Dauer bestehen. Container und Bauwägen sind im Baumwurfbereich und in unmittelbarer Nähe zu einem Wald zum Aufenthalt von Menschen deshalb nicht geeignet, da sie keinen ausreichenden Widerstand gegen herabfallende Äste oder umstürzende Bäume gewährleisten.

Es wird beantragt einen Standort zu wählen, der außerhalb der Baumfällzone (35 m Abstand zu Bäumen) liegt.

Hilfsweise beantragen wir, dass von der erhöhten Gefährdung durch Baumbruchgefahr des zur Genehmigung als Aufenthaltsstätte für eine Kindertagesstätte (Wald- und Naturkindergärten) vorgesehenen Standorts der Gemeinderat Kenntnis nimmt.

Sach- und Rechtslage:

In der Begründung unter Ziffer 2 c) werden allgemeine Aussagen zum Wesen von Waldkindergärten getroffen, so z. B. auch zu möglichen Schutzräumen in Bauwägen. Im konkreten Fall ist - wie oben bereits ausgeführt - durch das Aufstellen des Bauwagens nicht beabsichtigt, einen Schutzraum für die Kinder im Wald zu errichten. Der Bauwagen dient vielmehr dem Zweck, Materialien bzw. Werkzeuge unterzubringen. Bei Sturm, Gewitter oder Nassschnee halten sich die Kinder nicht im Wald auf, sondern suchen den Schutzraum im Haus Peter und Paul auf, der dem Waldkindergarten seit vielen Jahren zur Verfügung gestellt wird. Zum besseren Verständnis sollte die Begründung in diesem Punkt angepasst werden.

Mit dem Betrieb eines Waldkindergartens sind unweigerlich spezifische Gefahren (hier: Naturgefahren durch Wind-/ Schneebruch) verbunden, während andere Gefährdungen, wie sie im Bereich konventioneller Kindergärten bestehen, nicht zu befürchten sind. Wie in anderen Lebensbereichen auch, sind spezifische Gefahren durch besondere Vorkehrungen zu minimieren. Ggf. erforderliche besondere Schutzmaßnahmen (z.B. Nutzungsverbot bei kritischen Wetterlagen; regelmäßige fachliche Kontrolle des Bereichs, insbesondere nach Sturmwetterlagen) sind im Rahmen der Baugenehmigung zu klären bzw. zu veranlassen. Anhaltspunkte, ob am Standort eine erhöhte Gefahrenlage aufgrund der Topographie bzw. der Art der Waldbewirtschaftung besteht, die den Standort generell ausschließen würden, wären durch die Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in das Verfahren eingebracht worden. Durch dessen Stellungnahme (siehe Ziffer 1.5.) wurde dies nicht bestätigt.

Nutzung der angrenzenden Waldfläche

Nicht weiterführend ist in der Begründung der Hinweis, dass in der Bauleitplanung nur der Standort des Schutzraumes Gegenstand einer Abwägungsentscheidung ist, die Nutzung der angrenzenden Waldflächennutzung aber von dem freien Betretungsrecht nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gedeckt ist. Durch das Jedermann-Recht der Betretung werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer ausgelöst. Auch besteht dabei keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebenden

Gefahren. Etwas anderes gilt dagegen dann, wenn die Verwaltung Einrichtungen genehmigt, deren Eltern ihre Kinder anvertrauen.

Der vom Kindergarten genutzte Waldteil ist auf Grund der vorhandenen Bestockung und der Hangrutschlage als nicht regelmäßig bewirtschafteter Wald zu bezeichnen. Die typischen Waldgefahren sind in einem solchen Waldbestand als sehr hoch einzustufen.

Wir beantragen deshalb, dass der Kindergartenbetreiber zu einer Nutzungsvereinbarung mit dem Waldbesitzer verpflichtet wird und darin der Waldeigentümer von der Haftung freigestellt wird.

Hilfsweise beantragen wir, dass der Gemeinderat von der in diesem Waldteil bestehenden latenten Gefahr als Aufenthaltsort für Kinder Kenntnis nimmt.

Im Übrigen verweisen wir auf folgende Ausführungen der Stadt München zu diesem Themenkomplex:

<http://www.ris-muenchen.de/RII2/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/2274830.pdf>

Sach- und Rechtslage:

Den Waldbesitzer trifft keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren, soweit das allgemeine naturschutzrechtliche Betretungsrecht ausgeübt wird. Die grundsätzlichen von der Natur ausgehenden Gefahren sind dem Gemeinderat bewusst. Derzeit wird eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Betreiber und Waldbesitzer zu Haftungsfragen bzw. Verkehrssicherungspflichten angestrebt. Der Gemeinde Seefeld liegt ein Entwurf zur Mitzeichnung vor. Die vorgetragenen Belange werden in dieser Vereinbarung geregelt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht jedoch weder der Bedarf noch die Möglichkeit zu einer entsprechenden Regelung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Rentamtes und die Sach- und Rechtslage werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht zu veranlassen. Die Begründung wird unter Ziffer 2 c) redaktionell hinsichtlich des Schutzraumes für Waldkindergärten angepasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Rentamtes und die Sach- und Rechtslage werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht zu veranlassen. Die Begründung wird unter Ziffer 2 c) redaktionell hinsichtlich des Schutzraumes für Waldkindergärten angepasst.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

II.	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange, trotz schriftlicher Aufforderung, keine Stellungnahmen eingegangen sind:
-	Landratsamt Starnberg, Untere Verkehrsbehörde
-	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
-	Regionaler Planungsverband München
-	Kreisbrandinspektion, Herrsching
-	AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
-	Abfallwirtschaftsverband Starnberg

-	Bund Naturschutz
-	Landespolizei Herrsching

III.	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange eine Stellungnahme eingegangen ist, aber keine Einwendungen vorgebracht werden:
-	Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 04.08.2011
-	Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben vom 15.07.2011
-	E.ON Bayern, Schreiben vom 04.08.2011
-	Zweckverband Großräumige Wasserversorgung, Schreiben vom 15.08.2011
-	Vermessungsamt Landsberg am Lech, Schreiben vom 13.07.2011
-	Gemeinde Weißling, Schreiben vom 17.08.2011
-	Gemeinde Andechs, e-mail vom 20.07.2011
-	Gemeinde Herrsching, Schreiben vom 19.07.2011

IV.	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange eine Stellungnahme eingegangen ist und entscheidet nach erfolgter Abwägung (gemäß § 1 Abs. 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB) zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und beschließt folgendes:
------------	--

1.	Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 04.08.2011
-----------	---

*Die Abwasserbeseitigung (s. Seite 5 der Begründung) bitten wir mit dem Wasserwirtschaftsamt bzw. dem Gesundheitsamt zu klären.
Der in der Begründung aufgeführten Rechtsgrundlage (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) kann nicht gefolgt werden, es handelt sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.
Ansonsten bestehen keine Bedenken und Anregungen.*

Sach- und Rechtslage:

Zum Thema Abwasserbeseitigung wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes mit Sach- und Rechtslage unter Ziffer IV.4. dieser Abwägung verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsgrundlage in der Begründung wird redaktionell korrigiert, wonach das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen ist.

Beschluss:

Die Rechtsgrundlage in der Begründung wird redaktionell korrigiert, wonach das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen ist.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.	Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 04.08.2011
-----------	---

Grundsätzlich widerspricht die Darstellung von Bauflächen (im vorliegenden Fall Waldkindergarten) im Landschaftsschutzgebiet dem Schutzzweck der LSG-Verordnung, so dass sich regelmäßig ein Normenkonflikt ergibt. Da hier aber ein bereits seit längerem genehmigter

Bestand vorliegt, dient die FNP-Änderung dazu, die Ergänzung/Erweiterung des bestehenden Waldkindergartens vornehmen zu können. Die geplante Mehrung ist keine wesentliche Mehrung und wirkt sich gegenüber der jetzigen Situation weder im Naturhaushalt noch im Landschaftsbild gravierend aus.

Im Rahmen einer geplanten Baugenehmigung kann daher von einer Befreiungslage ausgegangen werden. Diese Befreiungslage kann auch für den FNP angenommen werden. Die Befreiung ist jedoch noch zu beantragen: Im Falle einer Baugenehmigung tritt eine Ersetzungswirkung ein, das bedeutet, dass die LSG-Genehmigung durch die Baugenehmigung mit abgedeckt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich der durch die Untere Naturschutzbehörde angenommene Befreiungslage von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich der durch die Untere Naturschutzbehörde angenommene Befreiungslage von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergänzt.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 29.07.2011

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Der ca. 0,15 ha große Änderungsbereich (Fl.-Nr. 141/4 (TF), Gemarkung Oberalting-Seefeld) befindet sich im Südosten von Oberalting. Um die Genehmigung für den Betrieb eines bestehenden Waldkindergartens bzw. die Erweiterung seiner mobilen Bauten im Außenbereich vorzubereiten, soll eine Grünfläche, gekennzeichnet als "Soziale Einrichtung" mit dem Zusatz "Waldkindergarten", dargestellt werden.

Die Planung lässt landesplanerische Belange unberührt, sie steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 13.07.2011 und 15.07.2011

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich 2, nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Der grundsätzliche Ansatz für einen Waldkindergarten wird positiv bewertet, sofern die Zielsetzung ein verantwortungsbewusster Umgang u.a. mit der umgebenden Gewässerlandschaft ist.

Das Sondergebiet Waldkindergarten, Fl.-Nr. 141/4, Gemarkung Oberalting-Seefeld, wird vom Mühlbach durchflossen. In Abhängigkeit von den weiteren Planungen (Schutzraum, Bauwagen, etc.) sind den Themen Hochwassergefahr und ggf. Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Zum Thema siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung mit sanitären Anlagen wird bereits ausgesagt, dass diese nicht vorgesehen sind. Im weiteren Verfahren ist deutlich zu machen, dass durch den Waldkindergarten der Gewässerschutz bezogen auf Grundwasser und Mühlbach beachtet wird. Hygienische Belange werden von unserer Seite nicht bewertet.

Fazit

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange ist bei dem derzeitigen Planungsstand nicht direkt zu erkennen. Jedoch ist beim weiteren Planungsprozess auf die angesprochenen wasserwirtschaftlichen Aspekte vertiefter einzugehen.

In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 13.07.2011 zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich 2, möchten wir Sie frühzeitig noch auf folgendes aufmerksam machen:

Auf dem Grundstück des geplanten Sondergebiets Waldkindergarten, Fl.-Nr. 141/4, Gemarkung Oberalting-Seefeld, befinden sich nach unserer Kenntnis drei gefasste Quellen, die der Brauchwassernutzung der Firma ESPE dienen. Außerdem sind diese Quellen als Notwasserversorgung gemäß Wassersicherstellungsgesetz festgelegt.

Wir bitten Sie diese Sachverhalte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Sach- und Rechtslage:

Die wasserwirtschaftlichen Aspekte Hochwassergefahr, Gewässerschutz und Quellenschutz sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte (Baugenehmigung) zu behandeln. Es sind keine auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) zu behandelnden Fragestellungen erkennbar, die den Standort als ungeeignet erscheinen lassen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes sind im Rahmen der Baugenehmigung zu behandeln. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist keine Behandlung der Anregungen erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Ausführungen zur Beachtung der wasserwirtschaftlichen Aspekte ergänzt.

Beschluss:

Die vorgebrachten Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes sind im Rahmen der Baugenehmigung zu behandeln. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist keine Behandlung der Anregungen erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Ausführungen zur Beachtung der wasserwirtschaftlichen Aspekte ergänzt.

Ja **16** **Nein** **0** **Anwesend** **16**

5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forst, Schreiben vom 26.07.2011
-----------	---

Der vorgelegten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seefeld wird zugestimmt. Die Fläche soll weiterhin als Wald erhalten bleiben. Weitere öffentlich-rechtliche Belange sind unberührt.

Der Betrieb eines Waldkindergartens bedingt höhere Verkehrssicherungspflichten, die privatrechtlich zwischen Betreiber und Waldbesitzer geklärt werden sollen.

Sach- und Rechtslage:

Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Waldkindergarten und dem Waldbesitzer wird derzeit angestrebt. Die Gemeinde Seefeld hat bereits einem Entwurf zu dieser Vereinbarung zugestimmt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann dieser Sachverhalt jedoch nicht geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ja	16	Nein	0	Anwesend	16
-----------	-----------	-------------	----------	-----------------	-----------

V.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis mit der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis mit der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.</p> <table><tr><td>Ja</td><td>16</td><td>Nein</td><td>0</td><td>Anwesend</td><td>16</td></tr></table>	Ja	16	Nein	0	Anwesend	16
Ja	16	Nein	0	Anwesend	16		
VI.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstr. 60, 80335 München, wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen in den Plan einzuarbeiten und einen Plan mit Fassungsdatum 22.11.2011 zu erstellen. Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche redaktionelle und formale Änderungen im Rahmen der Beschlusslage vorzunehmen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstr. 60, 80335 München, wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen in den Plan einzuarbeiten und einen Plan mit Fassungsdatum 22.11.2011 zu erstellen. Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche redaktionelle und formale Änderungen im Rahmen der Beschlusslage vorzunehmen.</p> <table><tr><td>Ja</td><td>16</td><td>Nein</td><td>0</td><td>Anwesend</td><td>16</td></tr></table>	Ja	16	Nein	0	Anwesend	16
Ja	16	Nein	0	Anwesend	16		
VII.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Gemeinderat stellt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 2,</p>						

VIII.	Waldkindergarten) und seine Begründung in der Fassung vom 21.11.2011 fest.					
	<u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat stellt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 2, Waldkindergarten) und seine Begründung in der Fassung vom 21.11.2011 fest.					
	Ja	16	Nein	0	Anwesend	16
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung beim Landratsamt Sarnberg einzuholen.					
<u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung beim Landratsamt Sarnberg einzuholen.						
	Ja	16	Nein	0	Anwesend	16

Bürgermeister
Wolfram Gum

erstellt am: 08.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	3

Genehmigung der Protokolle vom 18.10.2011,25.10.2011 und 08.11.2011 und des Bauausschussprotokolls vom 25.10.2011

Die Protokolle werden von den in dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig genehmigt.

Bürgermeister
Wolfram Gum

erstellt am: 08.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	4

Berichterstattung / Bekanntgaben

Herrn Gotzler wurde die Ehrennadel für 40 Jahre Freiwillige Feuerwehr (Oberalting – Seefeld) im Rahmen einer Feierstunde im Landratsamt Starnberg verliehen.

Bauamt
Imke Friedrich

erstellt am: 14.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	5

Breitbandversorgung der Gemeinde Seefeld; Zustimmung zur Standortsicherung der Multifunktionsgehäuse

Sach- und Rechtslage

Am 5. Juli 2011 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Auftragsvergabe für den Ausbau der Breitbandversorgung im Gemeindeteil Seefeld zugestimmt.

Zur Realisierung der Maßnahme ist der Ausbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen erforderlich. Hierfür werden, soweit möglich, die bereits bestehenden Schaltgehäuse erweitert.

Bis auf 3 Standorte wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.09.2011 den vorgeschlagenen Standorten zugestimmt.

Die noch offenen Standorte in der Hauptstraße und am Marienplatz konnten inzwischen durch die Zustimmung der Grundstückseigentümer gesichert werden und werden im privaten Grund aufgestellt. In der Hauptstraße kann das Schaltgehäuse auf dem Grundstück des Seniorenheimes Flurstück 269/1 und am Marienplatz auf dem Flurstück 22, Fa. Seidl errichtet werden. Der erforderliche Standort in der Aubachstraße kann auf gemeindlichem Grund an der Kreuzung Aubachstraße/Hedwigstraße auf dem Flurstück 253/9 gesichert werden. Für diesen Standort ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Beschlussvorschlag

Zur Realisierung der Maßnahme des Breitbandausbaus stimmt das Gremium dem Standort für das, für die Breitbandversorgung erforderliche, Schaltgehäuse im Bereich Hedwigstraße/Aubachstraße auf dem Flurstück 253/9, zu.

Beschluss

Zur Realisierung der Maßnahme des Breitbandausbaus stimmt das Gremium dem Standort für das, für die Breitbandversorgung erforderliche, Schaltgehäuse im Bereich Hedwigstraße/Aubachstraße auf dem Flurstück 253/9, zu.

Ja: 16
Nein: 0

Bauamt
Imke Friedricherstellt am: 15.11.2011
DS-Nr.:**Beratungsfolge:**

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	6

**Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Seefeld OT Oberalting;
Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach VOB Teil A ,§ 3 Absatz 4 und 5****Sach- und Rechtslage**

Im Zuge der Baumaßnahme wurden Aufträge vergeben, die beschränkt ausgeschrieben wurden, bzw. über Preisvergleiche erteilt wurden.

Die Vergaben werden wie folgt, mit der Bitte um Kenntnisnahme, mitgeteilt:

Leistung	Vergabeart	Auftragnehmer	Auftragssumme
Innenliegender Sonnenschutz	Preisvergleich	Brichta GmbH Obere Hauptstraße 13 89407 Dillingen	7.711,20 €
Möblierung Feuerwehr-Garderoben in der Fahrzeughalle	Preisvergleich	C+P Möbelsysteme GmbH Boxbachstr. 1 35236 Breidenbach	9.085,41 €
Provisorische Baubeleuchtung	Preisvergleich	Michael Graf GmbH Bachstraße 31 82541 Münsing	2.163,15 €
Funkantenne	Preisvergleich	Häusler Funksysteme Unterglinger Straße 8 86859 Igling	1.389,92 €
Verschiedene Tiefbauarbeiten	Preisvergleich	Kaindl GmbH Münchner Str. 39 82211 Herrsching	2.082,50 €
Rohrrahmentüren	Preisvergleich	Meko-Metallbau GmbH Weißborner Birkenweg 1 06722 Droysig	8.914,29 €
Kücheneinrichtung Erdgeschoß Schulung	Beschr. Ausschreibung	Küchenstudio Der Niedl Wasserburger Str. 5 83527 Haag/Obb.	12.830,70 €
Lose Möblierung	Preisvergleich	Schäfer GmbH Posthalterring 6-10 85599 Parsdorf	17.594,86 €
Fensterbänke	Preisvergleich	Naturstein Schreiber GmbH Gartenstraße 29 82346 Andechs	2.511,76 €

Die vergebenen Aufträge sind in der genehmigten Kostenermittlung vom 23.03.2010 berücksichtigt und somit im Budget enthalten.

Sitzungsverlauf

Die aufgelisteten Vergaben wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

Bauamt
Ingo Spengler

erstellt am: 15.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	7

Antrag Agenda 21 - Arbeitskreis "Alternative Energien" zur Fortführung des "Förderprogramms zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie im Gemeindegebiet" im Jahr 2012 mit einer Fördersumme von 50.000.- Euro

Sach- und Rechtslage

1. Wir beantragen die Fortführung des „Förderprogramms zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie im Gemeindegebiet“ im Jahr 2012. Das Programm soll im Jahr 2012 mit €50 000,- unterstützt werden.
2. Sollten spätestens im Oktober 2012 die Mittel ausgeschöpft sein und noch offene Anträge vorliegen, soll der Zuschuss - unter Berücksichtigung der Haushaltslage - um bis zu €25 000,- erhöht werden.

Begründung

- Mit dem Programm sollen auch weiterhin die Bemühungen des Landkreises und der Gemeinde, bis 2035 die Energiewende zu erreichen, unterstützt werden.
- Schon mit der Förderung in den vergangenen 13 Jahren konnte eine jährliche Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um 387 Tonnen erreicht werden (siehe beiliegende Statistik). Dies kommt allen Bürgern der Gemeinde zu Gute und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Treibhauseffektes.
- Die im Jahr 2011 eingeführte verstärkte Förderung der energetischen Sanierung von Altbauten und die Möglichkeit, Teilsanierungen zu fördern, haben sich bewährt. Die Anzahl der Sanierungen ist gestiegen. Die Fördersumme hat sich gegenüber den vorigen Jahren mehr als verdoppelt.
- In Absprache mit der Verwaltung wird ab 2012 der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen neu in die Richtlinien aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie im Gemeindegebiet für das Jahr 2012 fort zu führen. Mittel in Höhe von 50.000.- € werden in den Haushalt für das Jahr 2012 eingestellt.

Beschluss

1.

Der Gemeinderat beschließt, das Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie im Gemeindegebiet für das Jahr 2012 fort zu führen. Mittel in Höhe von 50.000.- € werden in den Haushalt für das Jahr 2012 eingestellt.

2.

Sofern spätestens im Oktober 2012 die Mittel ausgeschöpft sind und noch offene Anträge vorliegen, wird der Zuschuss – unter Berücksichtigung der Haushaltslage – um bis zu 25.000,00 € erhöht.

Ja: 15

Nein: 1

Bauamt
Ingo Spengler

erstellt am: 14.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	8

Beitritt der Gemeinde Seefeld in die Energie-Genossenschaft Fünfseenland e.G. (i.G.) und den Verein " Naturpark Fünfseenland" e.V.

Sach- und Rechtslage

In der Umweltausschusssitzung vom 25.10.2011 wurde beschlossen, dass die Gemeinde Seefeld der am 19.09.2011 in Andechs neu gegründeten Energie-Genossenschaft Fünfseenland e.G. (i.G.) beitreten soll. Am Gründungstag konnten 128 zeichnende Gründungsmitglieder gewonnen werden. Ein Anteil kostet 200.- Euro.

Im Umweltausschuss wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, 10 Anteile zu erwerben.

In der gleichen Sitzung wurde mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, dem Verein „Naturpark Fünfseenland“ e.V. beizutreten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12.- Euro pro Jahr.

Beschluss 1

Die Gemeinde wird Mitglied in der Energie-Genossenschaft Fünfseenland e.G. (i.G.), indem sie 10 Anteile zu je 200,00 € erwirbt.

Ja: 16
Nein: 0

Beschluss 2

Die Gemeinde tritt dem Verein „Naturpark Fünfseenland“ e.V. bei.

Abstimmungsergebnis:

Bei Stimmgleichheit wird der Antrag auf Beitritt abgelehnt.

Ja: 8
Nein: 8

Bauamt
Annett Hoffmann

erstellt am: 16.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	9

Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Andechs; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Andechs hat am 15.03.2011 beschlossen, für das Gemeindegebiet gemäß § 5 Abs. 2b BauGB einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" aufzustellen. In der Sitzung vom 13.09.2011 beschloss die Gemeinde Andechs das frühzeitige Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung einzuleiten.

Die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Planungsanlass ist die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB und damit die Erforderlichkeit einer landkreisweiten, gemeindegebietsüberschreitenden Bauleitplanung für geeignete Standorte. Sofern ein geeigneter Standort festgestellt und über einen sachlichen Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Abs. 2 b BauGB festgesetzt wird, können andere, weniger geeignete Standorte von den Betreibern nicht mehr herangezogen werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht dann einem Bauvorhaben als öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Planungsziel des Gemeinderates ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes zu steuern und zu ordnen und entsprechend geeignete Standorte im sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen.

Die Gemeinde Seefeld wird im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 02.12.2011 abzugeben.

Hinweis: Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) können im Internet unter www.gemeinde-andechs.de/bauamt.html eingesehen werden.

Beschlussvorschlag

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Andechs wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Beschluss

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Andechs wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Ja: 16
Nein: 0

Bauamt
Annett Hoffmann

erstellt am: 16.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	10

Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Inning; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Inning hat am 15.03.2011 beschlossen für das Gemeindegebiet gemäß § 5 Abs. 2b BauGB einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" aufzustellen. In der Sitzung vom 13.09.2011 beschloss die Gemeinde Inning das frühzeitige Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung einzuleiten.

Die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Planungsanlass ist die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB und damit die Erforderlichkeit einer landkreisweiten, gemeindegebietsüberschreitenden Bauleitplanung für geeignete Standorte. Sofern ein geeigneter Standort festgestellt und über einen sachlichen Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Abs. 2 b BauGB festgesetzt wird, können andere, weniger geeignete Standorte von den Betreibern nicht mehr herangezogen werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht dann einem Bauvorhaben als öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Planungsziel des Gemeinderates ist es, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes zu steuern und zu ordnen und entsprechend geeignete Standorte im sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen.

Die Gemeinde Seefeld wird im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 28.11.2011 abzugeben.

Hinweis: Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) können im Internet unter www.inning.de eingesehen werden.

Beschlussvorschlag

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Inning wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Beschluss

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Inning wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Ja: 16
Nein: 0

Bauamt
Annett Hoffmann

erstellt am: 16.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	11

Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Stadt Starnberg; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat beschlossen für das Gemeindegebiet gemäß § 5 Abs. 2b BauGB einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" aufzustellen. In der Sitzung vom 24.10.2011 beschloss die Stadt Starnberg das frühzeitige Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung einzuleiten.

Die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Planungsanlass ist die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB und damit die Erforderlichkeit einer landkreisweiten, gemeindegebietsüberschreitenden Bauleitplanung für geeignete Standorte. Sofern ein geeigneter Standort festgestellt und über einen sachlichen Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Abs. 2 b BauGB festgesetzt wird, können andere, weniger geeignete Standorte von den Betreibern nicht mehr herangezogen werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht dann einem Bauvorhaben als öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Planungsziel des Gemeinderates ist es, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes zu steuern und zu ordnen und entsprechend geeignete Standorte im sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen.

Die Gemeinde Seefeld wird im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 29.11.2011 (Verlängerung) abzugeben.

Hinweis: Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) können im Bauamt Seefeld eingesehen werden.

Beschlussvorschlag

Die Flächennutzungsplanung der Stadt Starnberg wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Beschluss

Die Flächennutzungsplanung der Stadt Starnberg wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Ja: 16
Nein: 0

Bauamt
Claudia Hubert

erstellt am: 16.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	12

Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Weßling; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Weßling hat am 22.02.2011 beschlossen, für das Gemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. In der Sitzung am 26.10.2011 beschloss die Gemeinde Weßling das frühzeitige Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung einzuleiten.

Die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Planungsanlass ist die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB und damit die Erforderlichkeit einer landkreisweiten, gemeindegebietsüberschreitenden Bauleitplanung für geeignete Standorte. Sofern ein geeigneter Standort festgestellt und über einen sachlichen Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Abs. 2 b BauGB festgesetzt wird, können andere, weniger geeignete Standorte von den Betreibern nicht mehr herangezogen werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht dann einem Bauvorhaben als öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Planungsziel des Gemeinderates ist es, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes zu steuern und zu ordnen und entsprechend geeignete Standorte im sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen.

Die Gemeinde Seefeld wird im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 12.12.2011 abzugeben.

Hinweis: Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) können im Internet unter www.gemeinde-wessling.de/rund-um-wessling/informationen-zu-windkraft-in-wessling eingesehen werden.

Beschlussvorschlag

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Weßling wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Beschluss

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Weßling wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Ja: 16
Nein: 0

Bauamt
Claudia Hubert

erstellt am: 16.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	13

Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Wörthsee; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat am 16.03.2011 beschlossen, für das Gemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. In der Sitzung am 26.10.2011 beschloss die Gemeinde Wörthsee das frühzeitige Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung einzuleiten.

Die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Planungsanlass ist die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB und damit die Erforderlichkeit einer landkreisweiten, gemeindegebietsüberschreitenden Bauleitplanung für geeignete Standorte. Sofern ein geeigneter Standort festgestellt und über einen sachlichen Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Abs. 2 b BauGB festgesetzt wird, können andere, weniger geeignete Standorte von den Betreibern nicht mehr herangezogen werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht dann einem Bauvorhaben als öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Planungsziel des Gemeinderates ist es, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes zu steuern und zu ordnen und entsprechend geeignete Standorte im sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen.

Die Gemeinde Seefeld wird im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 08.12.2011 abzugeben.

Hinweis: Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) können im Internet unter www.woerthsee.de eingesehen werden.

Beschlussvorschlag

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Wörthsee wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Beschluss

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Wörthsee wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Ja: 16
Nein: 0

Bauamt
Annett Hoffmann

erstellt am: 16.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	14

Beteiligung der Gemeinde Seefeld an der Bauleitplanung der Gemeinde Inning; Aufstellung eines Bebauungsplanes "Bau- und Wertstoffhof, östlich der ST 2067 und südlich des Verkehrskreisels ST 2070/ST2067" der Gemeinde Inning a. Ammersee; Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Inning hat am 15.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan "Bau- und Wertstoffhof, östlich der ST 2067 und südlich des Verkehrskreisels ST 2070/ST2067" aufzustellen. Am 13.09.2011 wurde der Planentwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu o.g. Bauleitplanung durchzuführen.

Die Gemeinde Seefeld wird im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 28.11.2011 abzugeben.

Planungsanlass sind die beengten Verhältnisse auf dem derzeitigen, innerörtlichen Bau- und Wertstoffhof an der Gartenstraße, mit schlechter Bausubstanz für die bestehenden Gebäude. Eine zwingend notwendige Gebäudesanierung wäre nur mit erheblichen Investitionen zu bewerkstelligen, wobei die hinreichend bekannten, beengten Verhältnisse mit dem Anfahrts- und Abfahrtsverkehr blieben und keine Verbesserung erwarten lassen.

Planungsziele der Gemeinde Inning sind zum einen, einen zukunftsfähigen modernen Bauhof zu erstellen um die gemeindlichen Aufgaben besser und nachhaltiger zu erfüllen, zum anderen den Wertstoffhof für die Bürgerinnen und Bürger auf Gemeindegebiet zu erhalten.

Nach geprüften Alternativstandorten erscheint der Gemeinde die Lage südlich des Verkehrskreisels ST 2070/ST 2067 für die Errichtung eines Bauhofes und Wertstoffhofes am geeignetsten.

Im südlichen Baugebiet soll der gemeindliche Bauhof mit zwei Großgebäuden für Salz- und Maschinenlager und Verwaltungs- und Werkstattgebäude entstehen. Im nördlichen Baugebiet ist der Wertstoffhof mit Sozialgebäude, tiefergelegenen Container- und Rampenstandorten für eine benutzerfreundliche Bedienung geplant. Das Baugebiet erhält eine umfassende Eingrünung, welche auch als Sichtschutz dienen soll. Beide selbständigen Betriebsgrundstücke erhalten eine gemeinsame Straßenerschließung zur westlich angrenzenden Staatsstraße ST 2067, mit zusätzlicher Linksabbiegespur und Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer zum Geh- und Radweg Inning-Buch.

Hinweis: Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) können im Internet unter www.inning.de eingesehen werden.

Beschlussvorschlag

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Inning wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Beschluss

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Inning wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Ja: 16
Nein: 0

Bürgermeister
Wolfram Gum

erstellt am: 08.11.2011
DS-Nr.:

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	TOP
Gemeinderat	22.11.2011	öffentlich	15

Sonstiges

Es wird die Frage aufgeworfen, wie die Differenz der in den Bürgerversammlungen bezüglich der genannten Umbaukosten des Schützenheimes Drößling in Höhe von 2 Mio. € und der vom Bauamt genannten Summe in Höhe von 1,5 Mio. € zustande kommt.

Herr BGM Gum erläutert, diese Kosten seien ihm vom Kommunalen Prüfungsverband genannt worden und beziehen sich wahrscheinlich auf die Zeit seit Sanierungsbeginn, das war 2008.